117. Beschluß vom 22. Mai 1875 in Sachen Rieter gegen Nordostbahn.

A. Das circa 12 Jucharten große Grundstück des Rekurrenten an der Seestraße in Enge wird durch die linksufrige Zürichseebahn durchschnitten. Links der Bahn verbleibt ein Abschnitt von 2 Jucharten 11,360 Quadratsuß, für welchen Hr. Rieter eine Minderwerthsentschädigung von 3 Fr. per Quadratsuß, sowie Erstellung einer Zusahrtsstraße verlangte. Die eidgenössische Schahungskommission verschob jedoch die Schähung dieses Minderwerths dis zu dem Zeitpunkt, da die Frage über die Communikation zur Bahnstation Enge erledigt sein werde und verpslichtete die Nordostbahn nur, dem Rekurrenten sür den Abschnitt links ein möglichst bequemes Fahrwegrecht in der Breite von mindestens 12 Fuß durch das Boller-Schinzische Gut dis zum Bahnübergang östlich zu verschaffen, welches Kekurrent dis nach Abschähung des Minderwerthes unentgeldlich benußen könne.

B. Der Neturent beschwerte sich über diesen Entscheid der Schatzungskommission und stellte bei dem Bundesgerichte das Begehren, daß die Nordostbahn verpslichtet werde, ihm eine Entschädigung von 2 Fr. 25 Ct. per Quadratsuß zu bezahlen und zwar in der Meinung, daß bis ihm, Neturrenten, von einer Seite her eine geregelte Zusahrt in das abgeschnittene Land verschafft werde, die Nordostbahn gehalten sei, ihm das von der Schatzungskommission zugesprochene Fahrwegrecht unentgeldlich

zur Benutung zu überlaffen.

G. Durch Berfügungen vom 29. März und 5. April d. J. setzte ber Instruktionsrichter der Nordostbahn Frist an, um einen in allen Beziehungen genauen und definitiven Plan über die Aussührung des Unternehmens auf dem Land des Beklagten einzureichen, mit allen allfälligen Verbindungen, welche für das durch die Bahn und den Bahnhof durchschnittene und abgeschnittene Bauterrain eingerichtet werden sollen, widrigenfalls angenommen würde, es werden das Unternehmen und insbesondre die Zusahrten nach den der Schatzungskommission vorgelegenen Plänen ausgeführt, und die Festsetzung der Entschädigung an

den Refurrenten auf Grundlage jener Pläne vorgenommen würde.

D. Gegenüber dieser Verfügung verlangte die Nordostbahn den Entscheid des Bundesgerichtes und machte namentlich geltend, daß gegenwärtig die Schatzung des Minderwerthes des Abschnittes links nicht annähernd richtig vorgenommen werden könne, da die Straßenprojekte betr. Quai z. noch keine seste Gestalt erlangt haben, während diese Zukunftssactoren unverkennbar von der allerhöchsten Bedeutung seien, indem dadurch das Rieter'sche Land gehörige Wegkommunikationen, welche dessen Werth bedeutend erhöhen, ohne Zukhun der Parteien erlangen werde.

E. Rekurrent verlangte Bestätigung der Verfügung des Instruktionsrichters, da er ein Recht darauf habe, auf Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse entschädigt zu werden und blose Zukunftsprojekte ihn nichts angehen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

Sowohl nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten (vergl. §S. 3 und 10 ibidem) als nach den allgemeinen Grundsätzen des Expropriationsrechtes ist der Enteignete berechtigt zu verlangen, daß er nach Maßgabe des zur Zeit der Expropriation vorhandenen Zustandes des enteigneten Grundstückes entschädigt werde, und es ist deshalb der Expropriant pslichtig, behuss Ausmittelung der Entschädigung bei Einleitung des Enteignungsversahrens einen genauen Plan einzureichen. Da nun nach den Angaben der Nordostbahn der von derselben ausgelegte Plan, soweit es das Land des Refurrenten betrifft, noch nicht als desinitiver betrachtet werden kann, so hat der Instruktionsrichter mit Recht derselben Frist zur Einreichung des endgültigen Planes angesetzt.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

1. Der Nordostbahn wird eine Frist von dreißig Tagen von der schriftlichen Mittheilung dieses Beschlusses an angesetzt, um einen in allen Beziehungen genauen und desinitiven Plan über die Aussührung des Unternehmens auf dem Lande des Returrenten

einzureichen, mit allen allfälligen Verbindungen, welche für das durch Bahn und Bahnhof durchschnittene und abgeschnittene Bauterrain eingerichtet werden sollen.

- 2. Sollte innert der besagten Frist der verlangte Plan nicht eingereicht werden, so ist damit für die schweiz. Nordostbahngesellschaft der Nechtsnachtheil verbunden, daß angenommen wird, das Unternehmen, und insbesondere die Zusahrten, werden nach den der Schahungskommission vorgelegenen Plänen außegesührt, und daß auf Grundlage jener Pläne die Festsehung der an Rieter zu bezahlenden Entschädigungen vorgenommen wird.
- 3. Nach Ablauf der sub Disp. 1 angesetzten Frist werden die Acten der eidgen. Schatzungskommission zurückgestellt, um die Abschatzung des Minderwerthes des Abschnittes links vorzu-nehmen.
- 118. Erläuterungsbescheid vom 20. März 1875 in Sachen Friedrich Schlatter gegen Eisenbahngesellschaft Sulgen-Gokau.
- A. Durch bundesgerichtliches Urtheil vom 15. Januar d. J. ist die Eisenbahngesellschaft Sulgen-Bischofzell-Gohau verpslichtet worden, an den Petenten als Entschädigung für abgetretenes Land 14,310 Fr., sammt Zinsen à 5 Prozent vom Beginne der Bauarbeiten an, zu bezahlen.
- B. Mit Eingabe vom 15. Februar d. J. verlangte Schlatter Erläuterung dieses Urtheils, bezüglich der in demselben ausgesprochenen Zinspslicht genannter Eisenbahngesellschaft, indem er behauptete, daß das ganze expropriirte Land vom 15. Juli v. J. an zur Disposition der Bahn gestanden habe, auch die Bauarbeiten aus demselben mit jenem Tage begonnen worden seien und daher Zinse von der Entschädigungssumme seit jenem Tage bezahlt werden müssen, während die Bahngesellschaft meine, der Zins beginne mit der Inangrissnahme der einzelnen Parzellen und successive mit dem Fortschreiten der Arbeiten und demnach